



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT DES GEMEINDERATES

vom 13.06.2014

Im Jahre **zweitausendundvierzehn**, am **dreizehnten** des Monats **Juni** um **20.00** Uhr tritt der Gemeinderat im üblichen Sitzungssaal des Gemeindehauses zu einer Sitzung zusammen.

| | | |
|------------------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <u>An der Sitzung nehmen teil:</u> | SCHMID Dr. Manfred | Bürgermeister |
| | WEGER Reinhold | Vizebürgermeister |
| | MOSER Paul | Gemeindereferent |
| | SCHMID Michael | Gemeindereferent |
| | AUGSCHÖLL Johann | Gemeinderat |
| | ENGL KARL | Gemeinderat |
| | FEICHTER Anton | Gemeinderat |
| | LEITNER Dr. Reinhard | Gemeinderat |
| | OBERHOFER Markus | Gemeinderat |
| | PASSLER Bernhard | Gemeinderat |
| | RIEDER Albin | Gemeinderat |
| | SCHMID Dr. Elvira | Gemeinderätin |
| | ZASSLER Patrick | Gemeinderat |
| | (abwesend bis 20.12 Uhr) | |
| <u>Entschuldigt abwesend:</u> | FINK Claudia | Gemeindereferentin |
| | PRILLER Manfred | Gemeinderat |
| <u>Unentschuldigt abwesend:</u> | ----- | |

Der Bürgermeister, Herr Dr. Manfred Schmid, stellt um 20.00 Uhr die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, begrüßt die erschienenen Ratsmitglieder, den Gemeindesekretär Herrn Dr. Manfred Mutschlechner, übernimmt den Vorsitz und eröffnet die Sitzung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Ratsmitglieder Karl Engl und Anton Feichter mit Handheben bei 12 Abstimmenden (Patrick Zassler abwesend) einstimmig zu Stimmzählern für sämtliche Tagesordnungspunkte in der heutigen Sitzung gewählt.

Es wird zur Behandlung der 15 Punkte umfassenden Tagesordnung geschritten.

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung vom 13.03.2014

Es werden keine Berichtigungsanträge vorgelegt.

Nach Einsichtnahme in den Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Terenten wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2014 bei 12 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Dr. Elvira Schmid) durch Handheben und in gesetzlicher Form in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Referenten

- **Bürgermeister Dr. Manfred Schmid:**
 - Die Akustikmaßnahmen und der neue Beamer im Vereinssaal haben sich bewährt;

- Für die Auszeichnung verdienter Gemeindebürger ersucht er um Meldungen aus dem Rat für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe;
- Frau Zita Prenn konnte aus dem Altersheim in St. Martin in Thurn nach Bruneck verlegt werden;
- Das Ausführungsprojekt für die Sanierung der Grundschule muss noch an die Vorgaben der Projektüberprüfung angepasst werden;
- In der Handwerkerzone Pichlern wurden zugewiesene Baugründe noch immer nicht verbaut, es gibt Interessensbekundungen anderer Firmen um einen Gewerbezug;
- Es liegen Beschwerden über frei-laufende Hunde vor, es gab Aussprachen mit dem Jagdaufseher, die Verhängung von Strafen ist schwierig, da niemand bereit ist als Zeuge aufzutreten;
- Am 22. Mai wurde der Bibliothek die Audit Zertifizierung verliehen, diese gilt für 3 Jahre;
- Betreffend die Landesbeiträge im Bereich Sport wurde alles auf Eis gelegt, es werden nur mehr übergemeindliche Sportstätten finanziert;
- Für die Straße Sonnberg werden 292.000 Euro Landesgelder in den Haushalt eingebaut, für die Zufahrt Leitner 100.000 Euro;
- Die Sportstätten im Eigentum der Gemeinde müssen laut Beschluss der Landesregierung formell an den Betreiber zugewiesen werden;
- Die Ausweisung im Bauleitplan der Erweiterungszone Walderlaner wurde von der Landesregierung genehmigt, ein Techniker wurde mit der Ausarbeitung des Durchführungsplanes beauftragt;
- Der Tourismusverein hat einen neuen Präsidenten gewählt, er hat an Vizebürgermeister Reinhold Weger die Vertretung im Ausschuss des Tourismusvereins delegiert;
- Mit der Kinderwelt wurde wieder ein Vertrag für die Sommerbetreuung abgeschlossen;
- In der Feuerwehrrhalle wurde ein Notstromaggregat angeschlossen;
- Das Projekt für die Instandsetzung der Zufahrt Parkplatz Pertinger Alm liegt beim Land zur Begutachtung;
- Herr Ernst Stablum hat die Friedhofspflege übernommen, er arbeitet gut;
- Für den nächsten Winter wurde beschlossen eine Fräse für den Winterdienst einzusetzen;
- Bei der Ausarbeitung des gemeinsamen Projektes für die öffentliche Beleuchtung, Erdgas und Glasfaser gab es Probleme und Verzögerungen, es gab zahlreiche Aussprachen.

Es erscheint Patrick Zassler, es ist 20.12 Uhr.

- Die Kostenaufstellung für die ordentliche Instandhaltung der 3 Gemeindestraßen durch das Land wird vorgelegt;
- Der Landesstraßendienst hat die Gemeindestraße Pein auf einem Teilstück saniert;
- Die Fahrgastzahlen hinsichtlich Buslinie Terenten – Margen werden vorgelegt;
- Er berichtet über die gestrige Sitzung der Friedhofskommission, unter anderem wurde über die Bestimmung von Flächen für die Ascheverstreung gesprochen.

• **Vizebürgermeister Reinhold Weger:**

- Für den Gemeindefuhrpark wurde das neue Kleinlieferfahrzeug geliefert, Kosten 25.000 Euro;
- Der alte Bagger musste ersetzt werden, es wurde ein 3 Jahre alter Bagger mit nur 700 Betriebsstunden angekauft, Kosten 39.000 Euro;
- Bei der Sanierung der Straße Pein wurde auf 185 m ein kompletter Bodenaustausch durchgeführt, Kosten 40.000 zu Lasten Gemeinde und 25.000 Euro zu Lasten Land;
- Für ein Teilstück der Gemeindestraße Margen wurde zusammen mit dem Landesstraßendienst der Versuch einer Straßensanierung mittels Injektionsverfahren ins Auge gefasst;
- In der Handwerkerzone Terenten bei der Firma Engo musste ein Straßenstück saniert werden, da es zu Setzungen des Straßenkörpers gekommen ist, Kosten 9.000 Euro;
- 10.000 Euro wurde für die Sanierung von Schächten im Gemeindegebiet ausgegeben;
- Zwecks Behebung des Parkplatzproblems in der Handwerkerzone konnte bei einer gemeinsamen Aussprache ein guter Kompromiss gefunden werden;
- Die Sanierung der Straße Sonnberg wurde vor 5 Wochen begonnen, die Firma Nordbau Peskoller GmbH hat den Zuschlag erhalten mit einem hohen Preisabschlag von 23,37%;
- Für die Asfaltierung der Zufahrt Leitner hat die Firma Varesco GmbH mit einem Preisabschlag von 25,7% den Zuschlag erhalten, Vertragswert 97.617 Euro;
- Das Projekt Zufahrt Huberhäusl wurde vom Landschaftsschutz teilweise abgelehnt, die Gemeinde hat an die Landesregierung rekuriert, diese hat den Rekurs teilweise angenommen, die letzten 150 m der Straße werden naturbelassen und nicht asphaltiert;
- Das Projekt für die Zufahrt Pertinger Alm sieht Kosten von 56.000 Euro vor, es ist eine Kostenbeteiligung mittels Arbeitsleistung des direkten Nutznießers vorgesehen;
- Im Fernheizwerk musste eine neue Steuerungseinheit montiert werden;
- Im Vereinssaal wurden die Arbeiten zur Verbesserung der Akustik und die Montage des Beamers abgeschlossen;

- Im Dorfzentrum werden die Infrastrukturen Schächte, Wasserleitungen, Fernwärme vermessen und digital erfasst;
- Die Erweiterung des Jugendraumes läuft, Kosten 128.000 Euro, am 15. Juli ist der geplante Fertigstellungstermin, die Zimmerei Rieder Adolf GmbH hat den Zuschlag erhalten;
- Die Natursolarien wurden genehmigt;
- Die Errichtung der zentralen Bushaltestelle wurde der Firma Vaja GmbH mit einem Preisabschlag von 16,51% zugeschlagen, Baubeginn Ende August;
- Für die Handwerkerzone Pichlern gibt es zwei Betriebe, die Interesse angemeldet haben, gleichzeitig gibt es dort zwei zugewiesene Unternehmen, welche ihre Flächen nicht wie vorgesehen verbaut haben;
- Beim Projekt öffentliche Beleuchtung, Glasfaser und Erdgas wurde seit 2 Monaten gearbeitet, gestern ist nun von der Selgasnet die Überlegung gekommen anstelle Hochdruck mit Niederdruck zu fahren, deshalb muss das Projekt nun überarbeitet werden, Ende Juni soll das überarbeitete Projekt vorliegen, die Ausschreibung erfolgt durch die Gemeinde;
- Die Ausweisung einer Wohnbauzone in Walderlaner wurde von der Landesregierung definitiv genehmigt.

- **Referent Paul Moser:**

- Zwecks Verbesserung des Hundeproblems wurden 20 Tafeln angeschafft mit der Aufschrift Hunde an die Leine, die Jäger stellen die Tafeln auf;
- Bei der Sportbar wurde die Firma Rubnertüren mit dem Austausch der Türen beauftragt;
- Für die Beregnung des Sportplatzes liegt ein Angebot mit 4.000 Euro auf, die Anlage ist alt und teilweise kaputt und muss instandgesetzt werden;
- Auf der Minigolfanlage werden Bänke aufgestellt;
- Der Rasen beim Kindergarten muss saniert werden, es sind Schädlinge im Erdreich.

- **Referent Michael Schmid:**

- Die Firma Gregorbau hat die Arbeiten für die Sanierung der Straße Walderlaner abgeschlossen;
- Die Firma Mayr Josef Peter hat die Arbeiten zur Instandhaltung der Zufahrt Lerchner durchgeführt;
- Die Zimmerei Gebr. König hat die Brückensanierung mit Kosten von 2.400 Euro durchgeführt, das Holz wurde von der Gemeinde gestellt;
- Die Forststraße „Wegbrunn“ wurde fertig gestellt, die Arbeiten beim Moseregg sind im Gange, zwei weitere Forststraßen sind geplant, bei der Forststraße Pfüneralm fallen Kosten zu Lasten der Gemeinde von 13.000 Euro an, voraussichtlicher Arbeitsbeginn Herbst 2014;
- Im Mühlental wurden die Holzhackerarbeiten abgeschlossen, die Äste sind auf dem Hatzlplatz;
- Beim Besinnungsweg wurde der Zaun vom Maschinenring neu gemacht.

3. Genehmigung der Abschlussrechnung des Finanzjahres 2013

Nach Einsichtnahme und Überprüfung in die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde mit allen diesbezüglichen Unterlagen des Finanzjahres 2013, vorgelegt vom Schatzmeister;

Nach Einsichtnahme in den Begleitbericht zur Abschlussrechnung erstellt vom Gemeindeausschuss gemäß Art. 37 des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinde der Region Trentino Südtirol (D.P.Reg. 28. Mai 1999, Nr. 4/L, geändert durch das D.P.Reg. vom 01. Februar 2005, Nr. 4/I);

Nach Einsichtnahme in den Bericht des Rechnungsprüfers Dr. Hannes Mutschlechner vom 12.06.2014;

Nach Einsichtnahme in das Verzeichnis der aktiven und passiven Rückstände, getrennt nach Bezugsjahr;

Nach Einsichtnahme in die Art. 30 und ff. des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinde der Region Trentino Südtirol;

Nach Einsichtnahme in die Durchführungsverordnung zur Buchhaltungs- und Finanzordnung der örtlichen Körperschaften, genehmigt mit D.P.R.A. Vom 27. Oktober 1999, Nr. 8/L;

In Kenntnis genommen, dass die Abrechnung des vorhergehenden Finanzjahres ordnungsgemäß genehmigt wurde, wie aus dem Ratsbeschluss Nr. 2 vom 11.04.2013 hervorgeht;

Darauf hingewiesen, dass das Finanzjahr 2013 mit einem Verwaltungsüberschuss von Euro 444.139,10 abschließt;

Festgestellt, dass im Haushaltsvoranschlag 2014 bereits ein Teil (Euro 361.000,00) des Verwaltungsüberschusses 2013 verwendet wurde und dass die Differenz von Euro 83.139,10 noch verwendet werden kann;

Dass die Abschlussrechnung mit einem Wirtschaftsüberschuss von Euro 597.949,68 abschließt;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Karl Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die Abschlussrechnung bestehend aus Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung dieser Gemeinde für das Finanzjahr 2013 mit beiliegendem, erläuterndem Bericht und folgenden Endresultaten zu genehmigen:

A) Haushaltsrechnung

| | GEBARUNG | | INSGESAMT |
|--|------------|--------------|---------------|
| | RÜCKSTÄNDE | KOMPETENZ | |
| <i>Kassafond 01.01.2013</i> | | | 417.877,09 |
| <i>Einhebungen</i> | 720.952,06 | 3.551.753,72 | 4.272.705,78 |
| <i>Zahlungen</i> | 658.979,68 | 3.586.806,42 | -4.245.786,10 |
| <i>Kassafond 31.12.2013</i> | | | 444.796,77 |
| <i>Kassafond beim Schatzamt</i> | | | 0,00 |
| <i>Aktive Rückstände</i> | 231.545,50 | 1.115.153,18 | 1.346.698,68 |
| | | | 1.791.495,45 |
| <i>Passive Rückstände</i> | 375.941,44 | 971.414,91 | -1.347.356,35 |
| <i>Verwaltungsüberschuss am 31.12.2013</i> | | | 444.139,10 |
| <i>Verjährte Passivrückstände</i> | | | 0,00 |
| <i>Verwaltungsüberschuss verfügbar am 31.12.2013</i> | | | 444.139,10 |

B) Vermögensrechnung

| | | 01.01.2013 | Änderungen | | 31.12.2013 |
|----------|---|---------------|---------------|----------------|---------------|
| | | Anfangsstand | | | Endstand |
| | Aktiva - A | | 0,00 | 0,00 | |
| A | Anlagevermögen | 17.737.710,04 | 4.319.093,12 | -3479284,49 | 18.577.518,67 |
| B | Umlaufvermögen | 1719821,55 | 9.585.156,44 | -9.387.747,79 | 1.917.230,20 |
| C | Antizipative und transitorische Rechnungsgebarung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Aktiva insgesamt A+B+C | 19.457.531,59 | 13.904.249,56 | -12.867.032,28 | 20.494.748,87 |
| | Durchlaufposten | | | | |
| D | Durchzuführende Arbeiten | 1.066.055,69 | 676.386,02 | -710.138,04 | 1.032.303,67 |
| E | Sonderbetrieben übertragene Güter | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| | | | | | |
|----------|---|---------------|--------------|---------------|---------------|
| F | Güter Dritter | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Durchlaufposten insgesamt | 1.066.055,69 | 676.386,02 | -710.138,04 | 1.032.303,67 |
| | Passiva – P | | | | |
| A | Eigenkapital | 7.962.722,24 | 632.932,45 | 0,00 | 8.595.654,69 |
| B | Einlagen | 9.293.469,53 | 748.582,10 | -326.031,70 | 9.716.019,93 |
| C | Verbindlichkeiten | 2.201.339,82 | 5.016.087,76 | -5.034.353,33 | 2.183.074,25 |
| D | Antizipative und transitorische Rechnungsgebarung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Passiva insgesamt A+B+C | 19.457.531,59 | 6.397.602,31 | -5.360.385,03 | 20.494.748,87 |
| | Durchlaufposten | | | | |
| E | Durchzuführende Arbeiten | 1.066.055,69 | 676.386,02 | -710.138,04 | 1.032.303,67 |
| F | Sonderbetrieben übertragene Güter | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| G | Güter Dritter | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Durchlaufposten insgesamt | 1.066.055,69 | 676.386,02 | -710.138,04 | 1.032.303,67 |

C) Erfolgsrechnung

| | | |
|----------|--|-------------------|
| A | Einkünfte der Gebarung | 3.062.398,21 |
| B | Kosten der Gebarung | -2.361.241,94 |
| | Ergebnis der Gebarung | 701.156,27 |
| C | Einkünfte und Lasten betreffend Sonderbetriebe und Betriebsbeteiligungen | 23.720,00 |
| | Ergebnis der Gebarung | 724.876,27 |
| D | Finanzeinkünfte und Finanzierungslasten | -51.855,46 |
| E | Außerordentliche Einkünfte und Lasten | -40.088,36 |
| | Erfolgsergebnis | 632.932,45 |

2. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

4. Bilanzausgleich - Verwendung des restlichen Verwaltungsüberschusses des Finanzjahres 2013

Festgestellt, dass laut Abschlussrechnung, genehmigt mit Beschluss Nr. 15/R/2014 vom 13.06.2014 für das Jahr 2013 ein Verwaltungsüberschuss von € 444.139,10 hervorgeht;

Vorausgeschickt, dass im Haushaltsvoranschlag 2014 bereits der Betrag von € 361.000,00 des Verwaltungsüberschusses in Anwendung gebracht worden ist, sodass demgemäß der diesbezügliche restliche Betrag von € 83.139,10 in Anwendung zu bringen ist;

Nach Einsichtnahme in den Art. 17 Abs. 2 des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinde der Autonomen Region-Trentino Südtirol, genehmigt mit D.P.G.R. vom 28.05.1999, Nr. 4/L;

In Anbetracht, dass es deshalb unerlässlich erscheint den Bilanzausgleich zwecks Ausgleich des Haushaltsvoranschlages vornehmen zu müssen;

2. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

6. Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindeausschusses Nr. 122/A/2014 vom 30.04.2014 betreffend „4. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014 - 3. Maßnahme im Dringlichkeitswege“

Karl Engl fragt nach, wie die Kostensteigerung des Ausführungsprojektes zu früheren Kostenschätzungen zu erklären ist. Der Vizebürgermeister antwortet.

Der Vorsitzende lässt den vom Gemeindeausschuss im Sinne des Art. 26 Abs. 5 des E.T.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005, gefassten Dringlichkeitsbeschluss Nr. 122/A/2014 vom 30.04.2014 betreffend „4. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014 – 3. Maßnahme im Dringlichkeitswege“ vorlesen und erläutert genannten Beschluss;

Nach Anhören der Ausführungen des Vorsitzenden;

In Erwägung, dass der Gemeindeausschuss mit dem erwähnten Beschluss zweckmäßig im Interesse der Gemeinde gehandelt hat;

In Anbetracht, dass auch die Dringlichkeit gerechtfertigt erscheint;

Nach Einsichtnahme in das positive Gutachten des Rechnungsrevisors Dr. Hannes Mutschlechner;

Nach Einsichtnahme in den Art. 26 Abs. 5 des E.T.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005;

Festgestellt, dass Dringlichkeitsmaßnahmen des Gemeindeausschusses betreffend den Haushaltsvoranschlag innerhalb von 60 Tage dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, bei sonstigem Verfall;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Karl Engl) und 1 Enthaltung (Patrick Zassler) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Den Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindeausschusses Nr. 122/A/2014 vom 30.04.2014 betreffend „4. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014 – 3. Maßnahme im Dringlichkeitswege“, im Sinne des Art. 26 Abs. 5 des E.T.G.O., genehmigt mit D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005, **zu ratifizieren**.
2. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

7. 5. Bilanzänderung in der Kompetenzgebarung 2014

Es wird vorausgeschickt dass der Haushaltsvoranschlag samt Vorschaubericht, programmatischer Erklärung und allgemeines Programm für öffentliche Arbeiten der Gemeinde Terenten für das Finanzjahr 2014 mit Ratsbeschluss Nr. 41/R/2013 vom 18.12.2013 genehmigt worden ist;

Der Vorsitzende berichtet, dass nach Genehmigung der Gemeindefinanzierung, zusätzlicher Einnahmen aus Weisszertifikaten für den Anschluss Fernwärmeabnehmer, der anstehenden Vereinbarung mit dem Land und der Selgasnet AG betreffend dem Projekt öffentliche Beleuchtung, Verlegung Glasfaser und Erdgasleitung und weiterer kleinerer Anpassungen an die tatsächlichen Kosten die Anpassung des Haushaltsvoranschlages notwendig ist;

Es daher für notwendig erachtend, im Haushaltsvoranschlag 2014 die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen;

Nach Einsichtnahme in das positive Gutachten des Rechnungsrevisors Dr. Hannes Mutschlechner;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Am Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Terenten für das Jahr 2014 die Änderungen der Kompetenzgebarung gemäß dem Beschluss beiliegender Aufstellung vorzunehmen.

2. Festgestellt, dass mit der gegenständlichen Änderung die einmaligen Einnahmen um 57.100,00 Euro und die einmaligen Ausgaben um 27.050,00 Euro erhöht werden werden.
3. Festzuhalten, dass der Wirtschaftsüberschuss jetzt € 224.428,00.- beträgt.
4. Der Beschluss wird im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt um die notwendigen Maßnahme ohne Verzögerungen zu tätigen.

8. Abänderung der Satzung der Gemeinde Terenten (Anpassungen im Sinne der Regionalgesetze vom 05.02.2013, Nr. 1 und vom 02.05.2013, Nr. 3)

Dr. Elvira Schmid äußert sich kritisch hinsichtlich der Reduzierung der Mitglieder des Gemeindeausschusses.

Vorausgeschickt, dass die derzeit gültige Satzung der Gemeinde Terenten mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 51/R/2005 vom 15.12.2005, genehmigt worden ist;

dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 4/R/2006 vom 15.02.2006 eine 1. Abänderung an der Satzung der Gemeinde Terenten vorgenommen worden ist;

dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 28/R/2010 vom 25.08.2010 eine 2. Abänderung an der Satzung der Gemeinde Terenten vorgenommen worden ist;

Nach Einsichtnahme in das Regionalgesetz vom 05.02.2013, Nr. 1;

Nach Einsichtnahme in das Regionalgesetz vom 02.05.2013, Nr. 3;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes vom 04.04.2014, Nr. 31/2014, Prot. Nr. 1445;

Festgestellt, dass die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen, gemäß Art. 22 des Regionalgesetzes vom 05.02.2013, Nr. 1, ihre Satzungen innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten desselben R.G. (14.09.2014) an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen haben;

Nach Anhören des Vorschlags des Gemeindeausschusses, welcher folgende Änderungen bzw. Ergänzungen an der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten vorschlägt:

Ersetzung des Art. 7-bis, der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten, durch folgenden Wortlaut:

*Art. 7/bis
(Übergangsbestimmung)*

1. Die im Artikel 6, Abs. 2 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über die Chancengleichheit finden bis zur ersten Neuwahl des Gemeinderates Anwendung, welche nach In-Kraft-Treten des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 20/R/2014 vom 13.06.2014 stattfinden werden, und sind dann, mit Ausnahme des letzten Satzes des Abs. 2, abgeschafft.

2. Die im Artikel 7 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über die Vertretungsrechte der politischen Minderheiten finden bei der nächsten allfälligen Umbildung bzw. Neubestellung der Organe, Beiräte und Gemeindekommissionen sowie im Falle der Ersetzung einzelner Mitglieder Anwendung.

Ersetzung des Art. 15, Abs. 1, der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten, durch folgenden Wortlaut:

*Art. 15.
(Gemeindeausschuss)*

1. Der Gemeindeausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus 3 Referenten.

Einfügung des Art. 15-bis in die geltende Satzung der Gemeinde Terenten mit folgendem Wortlaut:

*Art. 15 – bis
(Übergangsbestimmung)*

1. Die mit Gemeinderatsbeschluss 20/R/2014 vom 13.06.2014 vorgenommenen Änderungen des Artikels 15, Absatz 1 dieser Satzung betreffend die Anzahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses finden ab der ersten Neuwahl des Gemeinderates nach In-Kraft-Treten des genannten Gemeinderatsbeschlusses Anwendung. Bis

zur Neuwahl wird weiterhin der durch den genannten Gemeinderatsbeschluss geänderte Artikel 15, Absatz 1 angewandt.

Festgestellt, dass für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung keine Begründung notwendig ist, da die Satzung ein normativer und genereller Akt ist;

Nach Einsichtnahme in den Art. 3, Abs. 2 des Koord. Textes über die Ordnung der Gemeinden, enthalten im D.P.Reg. vom 01. Februar 2005, Nr. 3/L, welche die Genehmigungs- und Abänderungsverfahren für die Satzungen der Gemeinden regelt;

Festgestellt, dass Abänderungen an der Satzung der Gemeinde Terenten mit Zweidrittel-Mehrheit der zugewiesenen Ratsmitglieder genehmigt werden müssen, damit diese in Kraft treten können;

Nach ausgiebiger Diskussion im Gemeinderat;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Dr. Elvira Schmid) und 2 Enthaltungen (Anton Feichter und Karl Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Aus den in den Prämissen genannten Gründen und im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Regionalgesetze vom 05.02.2013, Nr. 1 und vom 02.05.2013, Nr. 3, sowie des Koord. Textes über die Ordnung der Gemeinden, enthalten im D.P.Reg. vom 01. Februar 2005, Nr. 3/L, die geltende Satzung der Gemeinde Terenten wie folgt abzuändern, bzw. zu ergänzen:

Ersetzung des Art. 7-bis, der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten, durch folgenden Wortlaut:

Art. 7/bis
(Übergangsbestimmung)

1. Die im Artikel 6, Abs. 2 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über die Chancengleichheit finden bis zur ersten Neuwahl des Gemeinderates Anwendung, welche nach In-Kraft-Treten des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 20/R/2014 vom 13.06.2014 stattfinden werden, und sind dann, mit Ausnahme des letzten Satzes des Abs. 2, abgeschafft.
2. Die im Artikel 7 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über die Vertretungsrechte der politischen Minderheiten finden bei der nächsten allfälligen Umbildung bzw. Neubestellung der Organe, Beiräte und Gemeindekommissionen sowie im Falle der Ersetzung einzelner Mitglieder Anwendung.

Ersetzung des Art. 15, Abs. 1, der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten, durch folgenden Wortlaut:

Art. 15.
(Gemeindeausschuss)

1. Der Gemeindeausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus 3 Referenten.

Einfügung des Art. 15-bis in die geltende Satzung der Gemeinde Terenten mit folgendem Wortlaut:

Art. 15 – bis
(Übergangsbestimmung)

1. Die mit Gemeinderatsbeschluss 20/R/2014 vom 13.06.2014 vorgenommenen Änderungen des Artikels 15, Absatz 1 dieser Satzung betreffend die Anzahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses finden ab der ersten Neuwahl des Gemeinderates nach In-Kraft-Treten des genannten Gemeinderatsbeschlusses Anwendung. Bis zur Neuwahl wird weiterhin der durch den genannten Gemeinderatsbeschluss geänderte Artikel 15, Absatz 1 angewandt.
2. Die aktualisierte Fassung der Satzung der Gemeinde Terenten bildet wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Kundmachung der Satzungsabänderungen für 30 aufeinanderfolgende Tage an der Amtstafel der Gemeinde Terenten zu veröffentlichen und festzuhalten, dass die obgenannten Änderungen am dreißigsten Tage dieser Veröffentlichung in Kraft treten.
4. Für die Veröffentlichung der neuen Satzung im Amtsblatt der Region Sorge zu tragen.

5. Abschriften der neuen Satzung zu übermitteln an Regionalausschuss, Regierungskommissariat Bozen und an die Autonome Provinz Bozen.
6. Dieser Beschluss wird gemäß Art. 3 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, nach 30 Tagen Veröffentlichung vollstreckbar.

9. Abänderung der Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe - 1. Abänderung 2014

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36/R/2013 vom 28.11.2013 die derzeit gültige Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe der Gemeinde Terenten genehmigt worden ist;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 33/2014 vom 09.04.2014, Prot. Nr. 1515;

Festgestellt, dass die gegenständliche Verordnung wie folgt abgeändert werden kann, damit unnötiger bürokratischer Aufwand wie das Kopieren der Ausweise von Minderjährigen bis 14 Jahren vermieden werden kann;

Art. 5, Abs. 3 (neuer Wortlaut):

Im Zuge der Kontrolle der rechtmäßigen Anwendung seitens der Steuersubstitute der Befreiung gemäß Buchstabe a) muss der Steuersubstitut der Gemeinde auf Anforderung eine Liste der befreiten Gäste, so wie sie der Staatspolizei gemeldet wurden, mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnsitzes vorlegen. Kommt der Steuersubstitut dieser Aufforderung nicht nach beziehungsweise nur teilweise nach, werden die Strafen gemäß Art. 9, Absatz 2 dieser Verordnung angewandt und der Steuersubstitut muss die Abgabe für jene Gäste einzahlen, für welche er die obgenannten Angaben nicht vorlegen konnte.

Festgestellt, dass die vorgeschlagene Abänderung geeignet erscheint die Zielsetzungen zu erfüllen und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe der Gemeinde Terenten** wie folgt abzuändern:

Art. 5, Abs. 3 (neuer Wortlaut):

Im Zuge der Kontrolle der rechtmäßigen Anwendung seitens der Steuersubstitute der Befreiung gemäß Buchstabe a) muss der Steuersubstitut der Gemeinde auf Anforderung eine Liste der befreiten Gäste, so wie sie der Staatspolizei gemeldet wurden, mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnsitzes vorlegen. Kommt der Steuersubstitut dieser Aufforderung nicht nach beziehungsweise nur teilweise nach, werden die Strafen gemäß Art. 9, Absatz 2 dieser Verordnung angewandt und der Steuersubstitut muss die Abgabe für jene Gäste einzahlen, für welche er die obgenannten Angaben nicht vorlegen konnte.

2. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird.

10. Abänderung der Friedhofsordnung - 1. Abänderung 2014

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 46/R/2013 vom 18.12.2013 die derzeit gültige Friedhofsordnung für den Friedhof von Terenten genehmigt worden ist;

Festgestellt, dass selbige am 07.01.2014, Prot. Nr. 01/2005, vom Bischöflichen Ordinariat Bozen-Brixen ebenfalls genehmigt worden ist;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 30/2014 vom 28.03.2014;

Festgestellt, dass die gegenständliche Friedhofsordnung wie folgt abgeändert werden muss, um die Erdbestattung von Aschenurnen in einem bereits mit einem Sarg belegten Feldgrab zu ermöglichen:

Art. 10, Abs. 2 (neuer Wortlaut):

2. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre. Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art. 7, Abs. 2 in einem bereits bestehenden Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.

Art. 18, Abs. 1 (neuer Wortlaut):

1. Die Urne, die in einem gewöhnlichen Feldgrab für die Erdbestattung von Särgen bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein. Die Konzessionsgebühr entspricht jener, die für die Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist. Die Konzessionsdauer ist in diesem Fall gleich jener die für die Feldgräber angewandt wird.

Festgestellt, dass die vorgeschlagene Abänderung geeignet erscheint die Zielsetzungen zu erfüllen und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;

Nach Einsichtnahme in das Protokoll der Friedhofscommission der Sitzung vom 12.06.2014, welche den Vorschlag zustimmend begutachtet hat;

Nach Einsichtnahme in die Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung);

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Karl Engl und Patrick Zassler) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Friedhofsordnung der Gemeinde Terenten** wie folgt abzuändern:

Art. 10, Abs. 2 (neuer Wortlaut):

2. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre. Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art. 7, Abs. 2 in einem bereits bestehenden Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.

Art. 18, Abs. 1 (neuer Wortlaut):

1. Die Urne, die in einem gewöhnlichen Feldgrab für die Erdbestattung von Särgen bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein. Die Konzessionsgebühr entspricht jener, die für die Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist. Die Konzessionsdauer ist in diesem Fall gleich jener die für die Feldgräber angewandt wird.

2. Die Verordnung wird an das Verwaltungsamt der Diözese Bozen-Brixen weitergeleitet.

3. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Diözese.

11. Verordnung über die Vergabe und Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Eigentum der Gemeinde Terenten - 3. Abänderung 2014

Karl Engl stellt die Frage, wer im Führungsausschuss für das Vereinshaus sitzt. Antwort Paul Moser: Franz Engl, Bernadette und er selber.

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 42/R/2010 vom 28.10.2010 die derzeit geltende Verordnung über die Vergabe und die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Eigentum der Gemeinde Terenten genehmigt worden ist;

Vorausgeschickt, dass es notwendig ist weitere Sachverhalte zu regeln, welche bisher nicht berücksichtigt wurden;

Nach Einsichtnahme in den vom Gemeindesekretär vorbereiteten Entwurf der Änderungen;

Festgestellt, dass die Vorschläge den Zielsetzungen der Gemeinde gerecht werden und diese genehmigt werden können;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Dr. Elvira Schmid) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Verordnung über die Vergabe und die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Eigentum der Gemeinde Terenten**, abzuändern laut Beilage, welche integrierenden Bestandteil des Beschluss bildet.
2. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird.
3. Zur Kenntnis zu nehmen, dass vorliegende Maßnahme keine finanzielle Belastung für den Gemeindehaushalt beinhaltet.
4. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

12. Kommission für die Zuweisung von Wohnungen nach Art. 96 des L.G. vom 17.12. 1998, Nr. 13 - Ernennung der Mitglieder

Vorausgeschickt, dass gemäß Art. 96 des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13, einer beim Wohnbauinstitut errichteten Kommission die Zuweisung von Wohnungen obliegt, welche für die Amtsdauer des Verwaltungsrates des Wohnbauinstituts im Amt bleibt;

Festgestellt, dass der Verwaltungsrat erneuert worden und somit die bisherige Kommission verfallen ist;

Nach Einsichtnahme in die entsprechende Mitteilung des Instituts für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol vom 19.03.2014, Prot. Nr. 0017144;

Festgestellt, dass in diese Kommission folgende Mitglieder zu ernennen sind:

- ein Vertreter der Gemeinde, der die Gemeinde bei den Grundfürsorgeorganen vertritt;
- zwei Vertreter der Arbeitnehmer, die vom zuständigen Gemeinderat über Vorschlag der repräsentativsten Gewerkschaftsverbände namhaft gemacht werden;

Nach Einsichtnahme in das Schreiben des ASGB - Bruneck vom 28.03.2014;

Festgestellt, dass der ASGB – Bruneck folgende Personen als Vertreter der Arbeitnehmer vorschlägt:

- **Treyer Franz;**
- **Mairamhof Franz;**

Nach Anhören der Ausführungen des Vorsitzenden, welcher folgende Person als Vertreter der Gemeinde bei den Grundfürsorgeorganen vorschlägt:

- **Obergolser Rieder Aloisia;**

Bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern wird mit Zustimmung der anwesenden Ratsmitglieder zur offenen Abstimmung zur Bestimmung der vorher erwähnten Mitglieder geschritten;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Folgende Personen in die Kommission für die Zuweisung von Wohnungen nach Art. 96 des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13, zu ernennen:

Vertreter der Arbeitnehmer:

- **MAIRAMHOF Franz**
- **TREYER Franz**

Vertreter der Gemeinde bei den Grundfürsorgeorganen:

- **OBERGOLSER RIEDER Aloisia.**

2. Festzuhalten, dass aus der gegenständlichen Maßnahme keine Ausgaben zu Lasten der Gemeindeverwaltung entstehen.

13. Umsetzung Aktionsplan Lichtverschmutzung - Dorfzentrum bis Kieser – Genehmigung des Ausführungsprojekts in verwaltungstechnischer Hinsicht und Validierung

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates 45/R/2013 vom 18.12.2013 die Bestandserhebung und der Aktionsplan der Gemeinde Terenten betreffend die Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung und zur Energieeinsparung genehmigt worden sind;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates 28/R/2013 vom 30.09.2013 der Masterplan für das Glasfasernetz in der Gemeinde Terenten genehmigt worden ist;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 393/A/2013 vom 28.11.2013 Herr Dr. Ing. Andreas von Lutz, Bürogemeinschaft STUDIO I.M. aus Klausen, mit der Projektierung der Anpassung der Öffentlichen Beleuchtung des Abschnittes Dorfzentrum bis zum Hof Kieser, in Umsetzung des Aktionsplanes zur Lichtverschmutzung, beauftragt worden ist;

Festgestellt, dass Herr Dr. Ing. Andreas von Lutz nun die Unterlagen für das Ausführungsprojekt eingereicht hat;

Festgestellt, dass aus Gründen der Effizienz kein Vorprojekt ausgearbeitet wurde;

Festgestellt, dass im Sinne des Art. 27 des E.T.G.O. und des Art. 12 Absatz 1 Buchstabe g der Satzung der Gemeinde Terenten die Genehmigung des Projektes durch den Gemeinderat notwendig ist;

Festgestellt, dass das Projekt vom zuständigen Referenten Reinhold Weger hinsichtlich der Wirksamkeit der getroffenen planerischen Lösungen und der angestrebten Ziele überprüft wurde und diese Kontrolle zu einem positiven Ergebnis geführt hat;

Nach Einsichtnahme in den Bericht von Dr. Ing. Christoph Staggl vom 21.05.2014, mit welchem die gesetzlich vorgeschriebene Projektüberprüfung (gemäß Art. 93 d.lgs. 163/2006 und Artt. 43-59 D.P.R. 207/2010) positiv abgeschlossen worden ist; die geäußerten Vorbehalte betreffend Angelegenheiten der Selgasnet AG und der Autonomen Provinz Bozen und müssen von diesen bewertet werden;

Nach Einsichtnahme in das positive Gutachten der Baukommission der Sitzung vom 20.03.2014;

Festgestellt, dass das genannte Projekt nun auch in verwaltungstechnischer Hinsicht im Sinne der oben genannten Gesetzesbestimmung genehmigt werden muss;

Nach Einsichtnahme in das Ausführungsprojekt für die Anpassung der Öffentlichen Beleuchtung des Abschnittes Dorfzentrum bis zum Hof Kieser, ausgearbeitet von Dr. Ing. Andreas von Lutz;

Festgestellt, dass das Projekt einen **Gesamtkostenvoranschlag in Höhe von Euro 505.098,64.-**, davon Euro 399.767,69.- für Arbeiten und Euro 105.330,95.- zur Verfügung der Verwaltung vorsieht;

Nach Einsichtnahme in das Gesetzesvertretende Dekret 12.04.2006, Nr. 163 und in die entsprechende Durchführungsverordnung D.P.R. 05.10.2010, Nr. 207;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Das oben angeführte Ausführungsprojekt für die **Anpassung der Öffentlichen Beleuchtung des Abschnittes Dorfzentrum bis zum Hof Kieser**, ausgearbeitet von Herrn Dr. Ing. Andreas von Lutz, Bürogemeinschaft STUDIO I.M. aus Klausen, mit einem **Gesamtkostenvoranschlag in Höhe von Euro 505.098,64.-**, davon Euro 399.767,69.- für Arbeiten und Euro 105.330,95.- zur Verfügung der Verwaltung, in verwaltungstechnischer Hinsicht zu genehmigen und zu validieren.

Folgende Unterlagen des Projekts bilden, auch wenn nicht materiell beigelegt, wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:

Öffentliche Beleuchtung:

Verzeichnis der Projektunterlagen
Technischer Bericht
Kostenschätzung
Leistungsverzeichnis – Langtext
Leistungsverzeichnis – Kurztext
Massenberechnung
Besondere Vergabebedingungen – Teil 1
Besondere Vergabebedingungen – Teil 2
Bauzeitenplan
Bauphasenplan
Wartung und Führung der Anlagen
Preisanalysen
Elektro Verteiler
Beleuchtungsberechnungen
Mappenauszug
Lageplan Elektroanlagen – Teil 1
Lageplan Elektroanlagen – Teil 2
Orthofoto – Karte
Elektroanlagen, Berechnungen Kabelquerschnitte und Übersicht E-Verteilung
Bauphasenplan (Zeichnung)
CD-ROM.

Sicherheit:

Sicherheitsmaßnahmen – Kostenschätzung
Lageplan der Baustelleneinrichtung
Sicherheitsmaßnahmen – Sicherheits- und Koordinierungsplan.

Infrastrukturen:

Verzeichnis der Projektunterlagen
Technischer Bericht
Kostenschätzung (Gesamt)
Kostenschätzung Bauwerke
Leistungsverzeichnis – Langtext
Leistungsverzeichnis – Kurztext
Massenberechnung
Besondere Vergabebedingungen – Teil 1
Bauzeitenplan
Bauphasenplan
Preisanalysen
Schätzung der Sicherheitskosten
Mappenauszug
Bauphasenplan (Zeichnung)
Typen- und Detailzeichnungen
Orthofoto – Karte
Lageplan – Grabungen
Lageplan – Neue Infrastrukturen
CD-ROM.

Sicherheit:

Sicherheitsmaßnahmen – Kostenschätzung
Lageplan der Baustelleneinrichtung
Sicherheitsmaßnahmen – Sicherheits- und Koordinierungsplan.

2. Für die Durchführung der Arbeiten und die Finanzierung wird zwischen der Gemeinde Terenten, der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und der Selgasnet AG eine eigene Vereinbarung abgeschlossen.
3. Festzuhalten, dass mit dieser Maßnahme keine Ausgabe verbunden ist.
4. Der Beschluss wird im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt um die Realisierung des Projekts ohne Verzögerungen zu ermöglichen.

14. Grundsatzbeschluss über die gemeinsame Führung von Gemeindediensten – Gemeindetechniker

Nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 4/2012: Gemeindenfinanzierung 2012: 4. Zusatzvereinbarung - Einsparungen im Personalbereich: Verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden für die Ausübung bestimmter Dienste;

Nach Einsichtnahme in die 4. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung vom 20.07.2012;

Festgestellt, dass Gemeinden bis 5.000 Einwohner innerhalb 31.12.2014 den Abschluss von Vereinbarungen zur gemeinsamen Führung von Dienstes in mindestens 2 Bereichen nachweisen müssen, ansonsten erfolgen Abzüge bei den laufenden Zuweisungen von 15.000 Euro pro fehlendem Bereich;

Festgestellt, dass derzeit nur die Führung der öffentlichen Bibliotheken Terenten und Pfalzen als gemeinsam geführter Dienst besteht und die Notwendigkeit vorliegt, einen weiteren Dienst gemeinsam zu führen, um Abzüge zu vermeiden;

Festgestellt, dass in Art. 1 Absatz 1 der 4. Zusatzvereinbarung folgendes vorgesehen ist: „Für den Bereich privates Bauwesen werden auch Vereinbarungen für die gemeinsame Beauftragung von freiberuflichen Gemeindetechnikern anerkannt“;

Festgestellt, dass es zweckmäßig erscheint in diesem Bereich eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden anzustreben;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 13 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 11 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Anton Feichter und Karl Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Grundsätzlich einen freiberuflichen Gemeindetechniker mittels Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde zu beauftragen, dies mit Wirkung ab 31.12.2014.
2. Mit dieser Maßnahme ist keine Ausgabe verbunden.

15. Mitteilungen und Vorschläge der Gemeinderäte

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte zu seiner 70-Jahr Geburtstagsfeier am 07.07.2014 ein.

Karl Engl: Es gibt gehäufte Beschwerden über Belästigungen durch Motorräder auf Wanderwegen und im Wald. Er wirft auf, dass der Festbetrieb zu Problemen mit dem Betrieb der neuen Bibliothek führen kann. Das Ansuchen von Privaten um Umwidmung von Grundparzellen in Wohnbauzone soll unterstützt werden, die Gemeinde soll diesbezüglich tätig werden.

Bernhard Passler: Frage der Zuständigkeit für das Beseitigen von Verschmutzungen durch die Schneeräumung, Antwort: Betreiber der Straße, welcher die Schneeräumung innehat.

Anton Feichter: Frage ob die Beleuchtung im Vereinshaus einwandfrei funktioniert, Antwort Vizebürgermeister: Ja.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die konstruktive Mitarbeit. Er schließt die Sitzung um 22.30 Uhr.

DER BÜRGERMEISTER
Dr. Manfred Schmid

DER GEMEINDESEKRETÄR
Dr. Manfred Mutschlechner